

Anhang gem. Offenlegungs- und Taxonomieverordnung (ungeprüft)

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: **Exklusiv Portfolio SICAV - Renten**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **529900LJHC5Z67ZABA78**

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 26,57% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das Teil-Fondsvermögen wird mindestens zu 75 % in Wertpapiere investiert, deren Emittenten auf Basis ökologischer, sozialer sowie Merkmalen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt wurden. Darunter zählen u.a. Verringerung der Treibhausgasemissionen, Abbau sozialer Ungleichheit und an Nachhaltigkeitszielen ausgerichtete Unternehmensführung. Die Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien für Direktinvestitionen in Unternehmens- und Staatsemissionen (Aktien und Anleihen) werden auf Basis der Daten eines externen Anbieters berücksichtigt. Beim Einsatz von Kollektivanlagen bzw. Drittfonds wird zunächst geprüft, ob aktiv oder passiv gemanagte Fonds mit Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Investmentprozess verfügbar sind. Die Nachhaltigkeitsbewertung von Kollektivanlagen erfolgt auf Basis von Angaben der Fondsgesellschaften (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

ESG Overall Score (Gesamtportfolio): 26,37

ESG Overall Score (nur für Einzeltitel von Unternehmensemittenten): 49,62

ESG Governance Score (Gesamtportfolio): 26,13

ESG Governance Score (nur für Einzeltitel von Unternehmensemittenten): 49,16

Die Entwicklung der Nachhaltigkeitsindikatoren wurden seitens des ausgelagerten Fondsmanagements bzw. durch den in Anspruch genommenen Anlageberater berechnet und zur Verfügung gestellt.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung beizutragen. Eine Investition in Unternehmensemittenten trägt zu den 17 SDGs bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens umsatznahe Beiträge in mindestens einem der folgenden Geschäftsfelder gemäß der Klassifizierung des Datenanbieters Moody's ESG Solutions vorliegen:

Zugang zu Informationen

Bildung / Entwicklung von Kompetenzen und Potenzialen

Energie und Klimawandel

Lebensmittel und Ernährung

Gesundheit

Infrastruktur

Verantwortungsvolle Finanzdienstleistungen

Wasser und sanitäre Anlagen

Schutz von Ökosystemen

Ein Investment von Unternehmensemittenten trägt zur EU-Taxonomieverordnung bei, wenn eine Wirtschaftstätigkeit Umsätze zu mindestens einem der folgenden sechs Umweltziele aufweist:

Klimaschutz

Anpassung an den Klimawandel

Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen

Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität/Ökosystem

Darüber hinaus kann auch der Investitionszweck eines Instruments zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen beitragen (z.B. Green Bonds). Kollektivanlagen sind nachhaltige Investitionen, wenn sie als Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden oder wenn sie nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7b) oder ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie Verordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7a) tätigen und dem deutschem Zielmarktkonzept entsprechen. Als Datengrundlage dienen die Angaben der Fondsgesellschaften (via Morningstar, WM-Datenservice und European ESG Templates).

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Überprüfung, dass nachhaltige Investitionen von Unternehmensemittenten keinen der im vorherigen Abschnitt genannten ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, erfolgt durch den Anlageberater in zwei Stufen. In der ersten Stufe werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mittels umsatzbasierter Schwellenwerte als Ausschlusskriterien und einem Kontroversen-Screening berücksichtigt. In der zweiten Stufe wird zur Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investments von Unternehmensemittenten auf das SDG-Assessment von Moody's ESG Solutions zurückgegriffen. Hierbei erfolgt ein Screening des SDG-Alignments, auf Basis einer qualitativen 7-stufigen Skala (Highly Adverse; Adverse; Neutral; Marginal; Favourable; Highly Favourable; Not Rated; NULL). Es wird sichergestellt, dass die nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. Konkret werden nur solche Investments akzeptiert, die sich nicht auffallend negativ oder nachteilig (Highly Adverse) bzgl. der 17 SDGs verhalten. Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt. Für Kollektivanlagen wird auf Basis der Daten von WM-Datenservice geprüft, ob die Umwelt- oder Sozialziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI - Principal Adverse Impact) werden implizit durch den Anlageberater über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening wie folgt in den fünf PAI-Gruppen berücksichtigt:

PAI-Prüfung Stufe 1:

- Treibhausgas-Emission: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Anteil am Kohleabbau, an fossilen Brennstoffen, an Nuklearenergie, am Abbau von Ölsanden/Ölschiefer und an atmosphärischen Emissionen; bei Staatsemittenten keine gravierenden Verstöße gegen Klimaschutzkonventionen; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung mindestens eines PAI-Indikatoren für Treibhausemissionen.» Biodiversität: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Anteil an der Produktion von bedenklichen Chemikalien und kritischem Einfluss auf die Biodiversität; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung PAI-Indikator negative Aktivitäten für Biodiversität.
- Gewässerschutz: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit signifikanter Beteiligung an der Wasserverschmutzung und Wasserverschwendung, mit substantiellem Anteil an der Produktion von bedenklichen Chemikalien; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung PAI-Indikator Wasserverschmutzung.» Abfall: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Umsatzanteil in Nuklearenergie und erheblichem Anteil an der Produktion gefährlicher Abfälle bzw. exzessive Abfallproduktion; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung PAI-Indikator gefährliche Abfälle.
- Soziales und Beschäftigung: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die UN Global Compact und Produktion von kontroversen Waffen; bei Staatsemittenten Ausschluss von Ländern, die gemäß Freedom House Index als nicht frei gelten; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung mindestens eines PAI-Indikatoren für Soziales und Beschäftigung.

PAI-Prüfung Stufe 2:

Für Unternehmensemittenten erfolgt durch den Anlageberater ein Screening des SDG-Alignments, wodurch sichergestellt wird, dass die nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. Konkret werden nur solche Investments akzeptiert, die sich nicht auffallend negativ oder nachteilig bzgl. der 17 SDGs verhalten. Für Kollektivanlagen wird durch den Anlageberater auf Basis der Daten der Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) geprüft, ob ein Fonds Bestandteil der Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß der MiFID III ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Fonds die Umwelt- oder Sozialziele nicht wesentlich beeinträchtigt.

— *Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Für den Anteil der nachhaltigen Investitionen werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte eingehalten. Die betroffenen Unternehmensemittenten (Direktinvestments in Anleihen oder Aktien) dürfen anhand der Daten von of Moody's ESG Solutions keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

Grundlegende Menschenrechte

Grundlegende Arbeitsrechte und arbeitsrechtliche Standards

Diskriminierung

Kinderarbeit

Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette

Korruption

Lobbyismus

Unternehmensführung

Umweltstrategie

Umweltunfälle

Grüne Produkte

Biodiversität

Wasser

Energie

Emissionen in die Atmosphäre

Abfallmanagement

Örtliche Umweltbelastung

Transport

Produktsicherheit

Nachhaltige Kundenbeziehung

Förderung sozialer und ökonomischer Entwicklung

Wettbewerbskonformes Verhalten

Kollektivanlagen, die gemäß Offenlegungsverordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7b) nachhaltige Investitionen oder ökologische nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie Verordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7a) tätigen und dem deutschen Zielmarkt-konzept gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) entsprechen, weisen keine kritischen Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte auf.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch den Anlageberater im Rahmen der DNSH-Prüfung für nachhaltige Investitionen berücksichtigt, indem sichergestellt ist, dass jede PAI-Gruppe von mindestens 40 % der jeweilig anwendbaren Anlagegruppe des Portfolios erfüllt wird. hierfür werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI - Principal Adverse Impact) implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem kontroversen-screening wie folgt in den fünf PAI-Gruppen berücksichtigt:

- Treibhausgasemission: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Anteil an Kohleabbau, an fossilen Brennstoffen, an Nuklearenergie, am Abbau von Ölsanden/Ölschiefer und an atmosphärischen Emissionen; bei Staatsemittenten keine gravierenden Verstöße gegen Klimaschutzkonventionen; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung mindestens eines PAI-Indikators für Treibhausgasemissionen.
- Biodiversität: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Anteil an der Produktion von bedenklichen Chemikalien und kritischem Einfluss auf die Biodiversität; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung PAI-Indikator negative Aktivitäten für Biodiversität.
- Gewässerschutz: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit signifikanter Beteiligung an der Wasserverschmutzung und Wasserverschwendung, mit substantiellem Anteil an der Produktion von bedenklichen Chemikalien; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung PAI-Indikator Wasserverschmutzung.
- Abfall: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Umsatzanteil in Nuklearenergie und erheblichem Anteil an der Produktion gefährlicher Abfälle bzw. exzessive Abfallproduktion; bei kollektivanlagen Berücksichtigung PAI-Indikator gefährliche Abfälle.
- Soziales und Beschäftigung: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die UN Global Compact und Produktion von kontroversen Waffen; bei Staatsemittenten Ausschluss von Ländern, die gemäß freedom house index als nicht frei gelten; bei Kollektivanlagen Berücksichtigung mindestens eines PAI-Indikators für Soziales und Beschäftigung. Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den RTS zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** im Bezugszeitraum **getätigten Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

01.07.2022 - 30.06.2023

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Pictet - Short-Term Money Market EUR	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	2,68	Luxemburg
Nestlé Holdings Inc. EMTN Reg.S. v.17(2025)	ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	2,01	Vereinigte Staaten von Amerika
Bundesrepublik Deutschland Reg.S. v.22(2024)	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	1,66	Deutschland
Vontobel Fund-Twentyfour Sustainable Short Term Bond Income	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	1,66	Luxemburg
Kreditanstalt für Wiederaufbau EMTN Reg.S. Green Bond v.19(2027)	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	1,56	Deutschland
Bundesrepublik Deutschland Reg.S. Green Bond v.20(2025)	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	1,53	Deutschland
Österreich Reg.S. v.21(2031)	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	1,49	Österreich
Österreich Reg.S. v.20(2030)	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	1,48	Österreich
European Financial Stability Facility [EFSF] EMTN Reg.S. v.17(2024)	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	1,41	Single Resolution Board (SRB)
Bundesrepublik Deutschland Reg.S. v.22(2024)	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	1,34	Deutschland
Europäische Union EMTN Reg.S. Social Bond v.20(2035)	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	1,30	Europa
Belgien Reg.S. v.20(2030)	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	1,22	Belgien
Kreditanstalt für Wiederaufbau Reg.S. Green Bond v.22(2029)	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	1,21	Deutschland
Niederlande Reg.S. v.15(2025)	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	1,17	Niederlande
Commerzbank AG EMTN Reg.S. v.18(2023)	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	1,16	Deutschland

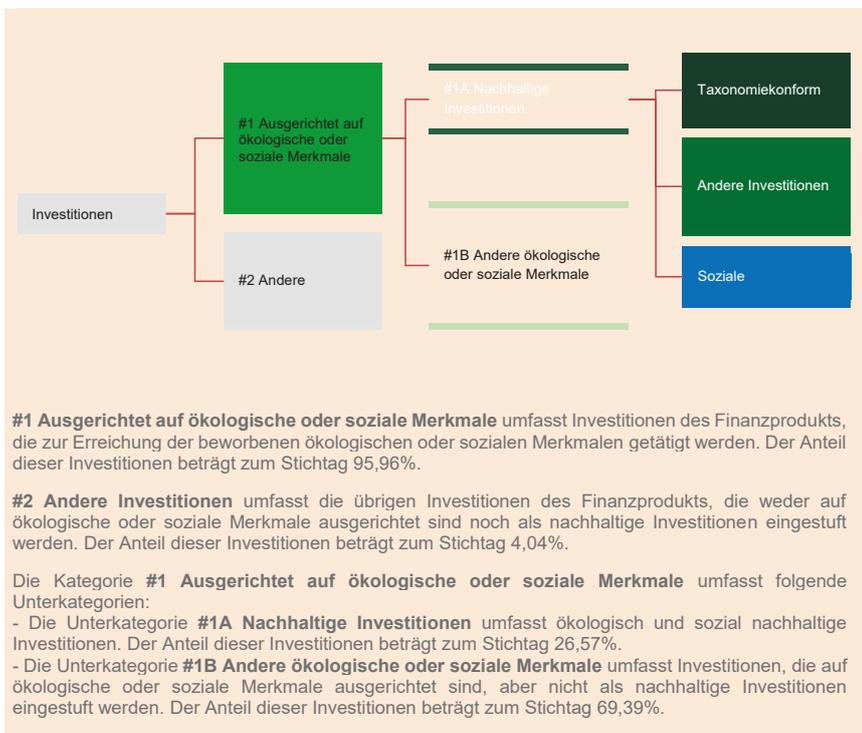


Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Sub-Sektor	In % der Vermögenswerte
ENERGIEVERSORGUNG	Elektrizitätsversorgung	0,43
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	Beteiligungsgesellschaften	2,36
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	Fondsmanagement	10,21
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	19,33
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	Spezialkreditinstitute	0,03
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	Sonstige Finanzdienstleistungen	3,90
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	Spezialkreditinstitute	0,53
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	3,92
ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	7,73
HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	Versand- und Internet-Einzelhandel	0,53
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	Drahtlose	0,50

	Telekommunikation	
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	0,53
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	Programmierungstätigkeiten	0,67
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	Telekommunikation	0,90
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	0,67
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	Herstellung von Bier	0,47
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	0,74
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	Herstellung von Haushaltsgeräten	0,20
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	Herstellung von Industriegasen	0,20
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen	0,20
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung	0,48
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	0,48
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	0,60
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.	0,49
VERKEHR UND LAGEREI	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	0,45
VERKEHR UND LAGEREI	Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)	0,49
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	Sozialversicherung	0,26
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	Öffentliche Verwaltung	33,43

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten**, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

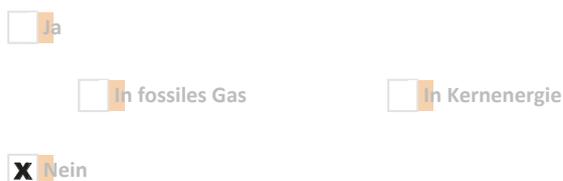
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



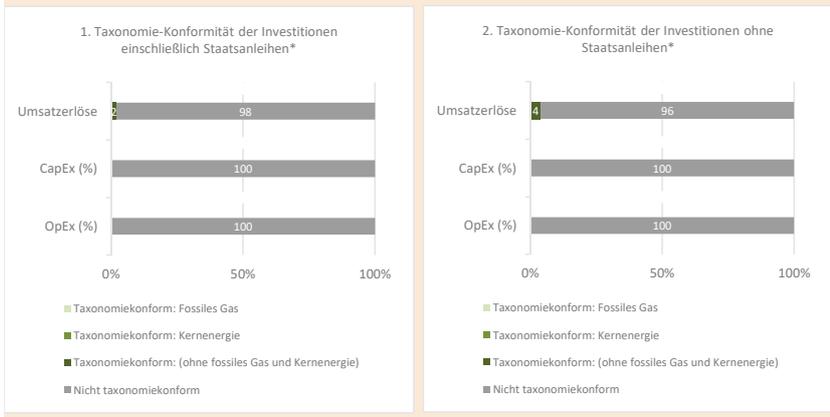
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil der taxonomiekonformen Investitionen wurde auf Basis des Gesamtportfolios bzw. des Gesamtportfolios exkl. Staatlicher Emittenten berechnet. Die Bewertung der Investitionen hinsichtlich der zuvor genannten Vermögensallokation in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, „#2 Andere Investitionen“ und „#1A Nachhaltige Investitionen“ wurde nicht berücksichtigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹



Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt 60,01% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ ohne Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten: keine Angabe

Übergangstätigkeiten: keine Angabe

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Der Anteil beträgt zum Berichtsstichtag 16,22 %.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Der Anteil beträgt zum Berichtsstichtag 8,09 %.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 fallen alle Investitionen, die sich anhand der E/S-Kriterien nicht der Kategorie "#1" zuordnen lassen oder Investitionen, die aufgrund ihrer Charakteristik automatisch der Kategorie #2 zugeordnet werden wie bspw. Liquidität oder Rohstoffe. Für diese Investitionen gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz, weil diese Vermögensgegenstände hinsichtlich dieser Kriterien nicht bewertbar sind.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wird regelmäßig im Rahmen unseres nachhaltigen Investmentprozesses überwacht. Hierfür verwenden wir entsprechende Daten von Moody's ESG Solutions, einem auf ESG spezialisierten globalen Partner mit mehr als 30 Jahren Erfahrung sowie ESG-Daten weiterer Datenanbieter. Mit Hilfe dieser Daten erfolgt eine systematische Auswertung eines Universums von rund 8.000 Emittenten auf Übereinstimmung mit unseren nachhaltigen Strategien. Hierdurch wird regelmäßig überprüft, welche Titel investierbar sind und ob erforderliche Anpassungen an den getätigten Investitionen vorgenommen werden müssen. Die Einhaltung der Merkmale bzw. Auswahlkriterien wird regelmäßig überwacht und erforderliche Anpassungen wurden unter Beachtung des Anlegerinteresses umgesetzt.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein Referenzwert im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie bestimmt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

● **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**

Es gibt keinen festgelegten Referenzwert.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

Es gibt keinen festgelegten Referenzwert.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Es wurde kein Referenzwert im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie bestimmt.